

1. Änderung der Entschädigungssatzung

für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Gemeinde Uckerland vom 25.11.2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Gemeinde Uckerland vom 25.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- 1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- 2) Für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, wird eine Aufwandsentschädigung von 170 € gewährt.
- 3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Abs.3 um 50 von Hundert zu mindern.
- 4) Den Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als sechs Wochen andauert. Abs. 4 ist zu beachten. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 1 – 3 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe 100 von Hundert der nach Abs. 1 – 4 zugelassenen Beträge.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Ortsvorsteher oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 3 erhalten wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 4 Abs. 1 und 3 wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 4 Abs. 5 nicht gewährt wird.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 26.05.2014 in Kraft.

Uckerland, den 03.11.2014



Wernicke
Bürgermeisterin